

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ETHCL FOOD LABS GmbH

(nachfolgend AGB genannt)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der ETHCL FOOD LABS GmbH (ETHCL FOOD LABS) mit deren Geschäftspartnern, Kunden (Käufer) und Lieferanten (Verkäufer), weltweit, und ausschließlich. Kunden im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Verbraucher (natürliche Personen) als auch Unternehmer (§14 BGB). Mit Auftragserteilung erkennen Käufer und Verkäufer diese Bedingungen an. Abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn sie vor Geschäftsabschluss schriftlich / in Textform vereinbart wurden. Dies gilt in jedem Fall, auch wenn wir in Kenntnis der AGB des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(2) Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB (§305b BGB). Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit, diese müssen ausschließlich in Textform, von allen beteiligten Geschäftspartnern unterzeichnet, bestätigt werden.

(3) Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen beziehungsweise in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass im Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

(4) Textform beinhaltet auch Schriftform gemäß § 126b BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Kunden-Aufträge gelten frühestens mit schriftlicher Bestätigung durch ETHCL FOOD LABS als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestätigung des Kundenauftrags und der Bestellunterlagen hat uns der Käufer zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme in Textform hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Es gelten die auf den Auftragsbestätigungen angegebenen schriftlichen Vertragsbedingungen, vorrangig zu diesen AGB.

(2) Bestellungen bei Lieferanten durch ETHCL FOOD LABS gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten einschließlich der Auftrags- und Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme in Textform hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Es gelten die auf den Einkaufs-Kontrakten oder Bestellungen angegebenen schriftlichen Vertragsbedingungen, vorrangig zu diesen AGB.

(3) Der Verkäufer muss die Bestellung von ETHCL FOOD LABS im vereinbarten Lieferzeitraum vorbehaltlos ausführen. Eine verspätete Lieferung gilt als neues Angebot und bedarf der erneuten Annahme durch ETHCL FOOD LABS.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von ETHCL FOOD LABS in der Bestellung/Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, gilt für die jeweilige Ware verkehrsübliche Lieferzeit. Die Geschäftspartner sind beide verpflichtet, unverzüglich schriftlich zu informieren, sollten vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden.

(2) Erbringt ETHCL FOOD LABS seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt in Verzug, so bestimmen sich die jeweiligen Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug und kann er innerhalb der in den Bestelldokumenten vereinbarten Zeit keine von uns anerkennbare Ersatzware beschaffen, haftet er für etwaigen Produktionsausfall bis zur Höhe der gesetzlichen Schadenssumme. Dies beinhaltet auch Regressforderungen von Kunden von ETHCL FOOD LABS, die aufgrund der fehlenden Produktionsmittel (wie z.B. Rohstoffe und Verpackungsmaterialien) nicht beliefert werden konnten.

(4) ETHCL FOOD LABS kann alternativ eine Kostenpauschale in Höhe von 10% des Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt die Kostenpauschale neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(5) Für den Eintritt eines Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Mangelhafte Lieferungen

(1) Für Rechte und Pflichten bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch ETHCL FOOD LABS oder durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten diejenigen Produkt- und Herstellungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unseren AGB – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Abweichend von §442 Abs. 1 S2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung (offene Mängel) einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unseren Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B.

Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung, äußerlich sichtbarer Schädlingsbefall). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Tagen beim Verkäufer eingeht. Unsere Rügepflicht für verdeckte Mängel ist ausgeschlossen.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Verkäufer. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist ETHCL FOOD LABS bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Zum Zwecke der Prüfung der angelieferten Qualität behalten wir uns vor, stichprobeweise Proben zu entnehmen und in einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Sollen im Rahmen der Untersuchungen Ergebnisse ermittelt werden, welche unseren Qualitätsgrundsätzen widersprechen, trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung.

(9) Bei einer mangelhaften Lieferung, die ETHCL FOOD LABS oder seine unmittelbaren Geschäftspartner zu einer Rückrufaktion aus dem Handel der von ETHCL FOOD LABS in Unkenntnis des Mangels gefertigten und ausgelieferten Produkte veranlasst, kann ETHCL FOOD LABS eine Kostenpauschale in Höhe von 10% des Lieferwertes der aus dem Handel zurückgerufenen Produkte zuzüglich zu Fremdkosten aus etwaigen Schadensersatzforderungen ihm gegenüber geltend machen. ETHCL FOOD LABS ist berechtigt, diese Kostenpauschalen neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 5 Regressansprüche

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem §§ 478,479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer u verlangen, die wir

unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 ab 2, 429 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächliche gewährte Mangelanspruch als unsrem Abnehmer geschuldet, dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer in ein anders Produkt weiterverarbeitet wurde.

§ 6 Produkthaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§683,670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

(1) Die zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise, sie verstehen sich in Euro zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer. Nettopreise und Zahlungskonditionen sind bindend. Die jeweils gültigen Preislisten sind Grundlage dafür.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich ev. Transport- und Haftpflichtversicherung, Verbrauchssteuern, Zölle etc.) ein.

(3) Ohne unsere schriftliche, gesonderte Genehmigung darf der Lieferant weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

§ 8 Zahlungen und Zahlungsverzug

(1) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto.

(2) Zahlungsabzug ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn nicht anders vereinbart.

(3) Das in den Rechnungen oder Kontrakten angegebene Zahlungsziel ist einzuhalten.

(4) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung, Gefahrenübergang, Verpackungsmittel

(1) Von uns an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von ETHCL FOOD LABS.

(2) Alle vertraulichen Informationen, Konditionen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung stehen, unterliegen der Geheimhaltung, und zwar auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung beziehungsweise des Vertrages.

(3) Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem die Lieferung/Leistung uns übergeben und von uns abgenommen ist.

(4) Für bestellte Ware verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein und dem Stand der Technik und den Empfehlungen der relevanten Behörden vor Ort entsprechen.

§ 10 Qualität, Umwelt, Soziales

(1) ETHCL FOOD LABS ist in besonderem Maße dem Umweltschutz und der Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften. Er ist gehalten, Umweltbelastungen in seinem Einflussbereich zu vermeiden beziehungsweise zu verringern, und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant verpflichtet sich ebenso, ETHCL FOOD LABS bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen zu unterstützen.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Geschäftspartners dürfen wir speichern, bearbeiten und an andere Unternehmen übermitteln, soweit dies zur Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit Teile dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag dennoch wirksam.

§ 13 Rechtswahl, Vertragssprache und Gerichtsstand

(1) Die Vertragsparteien sind bemüht, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Die Parteien können einvernehmlich beschließen, dass alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der an unserem Sitz bestehenden örtlichen Industrie- und Handelskammer oder einer

vergleichbaren Organisation unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden.

(2) Es bleibt den Parteien unbenommen, Ansprüche aller Art alternativ auf dem ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen. Für diesen Fall gilt der Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin als vereinbart.

(3) Als Vertragssprache ist Deutsch und Englisch vereinbart.

§ 15 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand der AGB: 1. Juni 2020